

- HERAUSFERTIGUNG -  
**RheinlandPfalz**

(2)



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 4020 • 54230 Trier

Gegen Empfangsbestätigung

Verbandsgemeinde  
Ruwer  
Rheinstraße 44

54292 Trier-Ruwer

Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Deworastr. 8  
54290 Trier

Telefon (0651) 4601-0  
Telefax (0651) 4601-421

| Ihr Zeichen<br>Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen<br>Meine Nachricht vom | Auskunft erteilt<br>Telefon/Fax (persönlich)<br>E-Mail (persönlich)<br>Herr Mossmann<br>4601-451<br>Martin.Mossmann@sgdnord.rlp.de | Zimmer | Datum    |
|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|
| ST/sk<br>10.09.2001               | 34-8/03/41-03/01                    |                                                                                                                                    | 105    | 13.03.02 |

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Verbandsgemeinde Ruwer vom 10.09.2001 auf Änderung der Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus dem Kanalstauraum der Ortslage Thomm, in den Kongeltbach (Gewässer III. Ordnung)

**B e s c h e i d**

Aufgrund der §§ 2, 3, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG ergeht folgende Entscheidung:

**Erlaubnisänderung**

Die der Verbandsgemeinde Ruwer mit Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 20.10.1992, Az.: 560-90 532.3504/14, erteilte gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser in Gewässer wird wie folgt geändert:

**1. Zweck, Art und Maß der Benutzung**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des im Bereich der Ortslage Thomm anfallenden Mischwassers aus einem Kanalstauraum über ein Rückhaltebecken.  
Das Abwasser wird der Kläranlage "Ruwertal" im Mischsystem zugeführt. Zu diesem Zweck ist die Verbandsgemeinde Ruwer befugt, aus dem in der Übersichtskarte (Anlage Nr. 7) dargestellten Einzugsgebiet

Konten der Regierungskasse:  
Landeszentralbank Trier  
Kto.-Nr. 585 015 03 (BLZ 585 000 00)  
Postbank Köln  
Kto.-Nr. 34365-501 (BLZ 370 100 50)  
Sparkasse Trier  
Kto.-Nr. 25 163 (BLZ 585 501 30)

Besuchszeiten:  
montags - donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.  
14.00 - 16.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

5/2002 [Bew.]

21.3.02  
S. 10/11

a) Mischwasser

wie folgt einzuleiten:

| lfd. Nr. | Abwasser-Art | Aus     | auf dem Grundstück Flur | Flurstück Nr. | Gemarkung | In          |
|----------|--------------|---------|-------------------------|---------------|-----------|-------------|
| 1        | a            | KSR/RHB | 6                       | 13            | Thomm     | Kongeltbach |

Folgende Einleitungsmengen dürfen nicht überschritten werden:

(Erläuterungen: Mischwasserabfluss =  $Q_m$ )

| lfd. Nr. | Abflussart | l/s |
|----------|------------|-----|
| 1        | $Q_m$      | 500 |

Die Einleitungswassermengen beziehen sich auf folgenden Berechnungsregen:

$$r_{15, n=1} = 120 \text{ l/(s*ha)}$$

#### Weitere Anforderungen

Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gem. ATV-Arbeitsblatt A 115 der Kanalisation fernzuhalten sind.

### 3. Plan

Der Erlaubnisänderung liegen die vom Ing.-Büro Dr. Blasy & Roos GmbH unter dem Datum August 2001 erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

### 4. Abwasseranlage

Die Erlaubnis schließt gemäß § 26 (3) LWG die Genehmigung nach § 54LWG (zum Bau des Rückhaltebeckens) mit ein. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Erlaubnis abgeschlossen ist.

#### Beschreibung

Die Abwasseranlagen bestehen im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Rückhaltebecken ( $V = 1.900 \text{ m}^3$ )
- Kanalstauraum ( $V = 218 \text{ m}^3$ ) bereits genehmigt mit Bescheid vom 20.10.1992

### 5. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise für die Gewässerbenutzung und den Betrieb der Abwasseranlage(n)**

- 1) Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.
- 2) Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage(n) zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- 3) Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage(n) muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekanntzugeben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 4) Der Erlaubnisinhaber (Adressat der Zulassung) hat dafür zu sorgen, dass die Anlage gemäß den Betriebsvorschriften bedient wird. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen.
- 5) Es ist die Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts abweichendes geregelt ist.
- 6) Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Trier, rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
- 7) Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft-Abfallwirtschaft-Bodenschutz, Trier, anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 8) Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der o.g. SGD Nord ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

## **III. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bau der Abwasseranlagen**

- 1) Zur fachbehördlichen Bauüberwachung und Bauabnahme gemäß § 95 LWG ist der o.g. SGD Nord die Beendigung der Bauarbeiten anzuzeigen. Bei der Abnahme sind unwesentliche Abweichungen vom Entwurf durch Bestandspläne zu belegen.  
Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahme erfolgt.
- 2) Alle baulichen Anlagen müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Vorschriften der Landesbauordnung und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 3) Bei Abweichungen von der wasserrechtlichen Zulassung ist die Erlaubnisänderung bis spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu beantragen.
- 4) Die nach den für diese Erlaubnis maßgebenden Planunterlagen erstellten Ausführungspläne sowie die abgeschlossenen Leistungs- und Lieferungsverträge sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 5) Es wird empfohlen, beim Bau von Verbindungsleitungen Steuerkabel mitzuverlegen, um eine zentrale Funktionskontrolle und Steuerung der Regenwasserbehandlungsanlage zu ermöglichen.
- 6) Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen unbebauten Flächen wiederherzustellen.

- 7) Die Festsetzung nachträglicher landespflegerischer Auflagen bleibt vorbehalten.
- 8) Für die geplante Sanierung des Kongeltbach ist ein gesondertes Verfahren gem. § 31 WHG bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu beantragen.

#### **IV. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 1) Für beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen, sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse rechtzeitig zu beantragen.
- 2) Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
- 3) Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- 4) Die im Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Trier vom 20.10.1992 festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern sie nicht durch die vorstehend neu festgesetzten Regelungen, Nebenbestimmungen und Hinweise ersetzt werden.
- 5) Ordnungswidrig nach § 128 Abs. 1 Nr. 16 LWG handelt, wer entgegen § 57 LWG seiner Verpflichtung zur Eigenüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder den in einer Verordnung nach § 57 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

#### **V. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

#### **VI. Kostenfestsetzung**

Die Kosten für diese Amtshandlung werden wie folgt festgesetzt:

|                               |                 |             |
|-------------------------------|-----------------|-------------|
| <b>Gesamtkosten:</b>          | <b>2.249,68</b> | <b>EURO</b> |
|                               | Dies entspricht | 4.400,00 DM |
| <u>Hierin sind enthalten:</u> |                 |             |
| Gebühren:                     | 4.400,00        | DM          |
| Auslagen:                     |                 | DM          |

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides an den Kostenschuldner fällig und sind ohne Abzüge möglichst unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers mit der Angabe „DST 4410, Buchungsstelle 1480 / 111 11“ auf eines der aufgeführten Konten zu überweisen.

Diese Kosten werden auch bei Erhebung eines Widerspruches mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

#### **Begründung**

Die Verbandsgemeinde Ruwer hat einen Antrag auf Änderung der Erlaubnis (§ 27 Abs. 2 LWG) für die Einleitung von Abwasser aus dem Kanalstauraum Thomm in den Kongeltbach (Gewässer III. Ordnung) gestellt.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Trier vom 20.10.1992, AZ. 560 – 90 532.3504/14, wurde der VG Ruwer die gehobene Erlaubnis, für die Einleitung von Abwasser aus dem Kanalstauraum Thomm in den Kongeltbach erteilt.

Die darin erlaubte Einleitungswassermenge in Höhe von 2680 l/s, hat in der Vergangenheit aufgrund der durch die Gefälleverhältnisse der Entlastungsleitung auftretenden hohen Fließgeschwindigkeiten, zu erheblichen Schäden am Gewässer Kongeltbach und den vorhandenen Durchlässen im Bereich der Wirtschaftwege geführt.

Die VG Ruwer beabsichtigt daher, zwischen dem Kanalstauraum und dem Kongeltbach, auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage Thomm ein Rückhaltebecken mit einem Volumen von 1.900 m<sup>3</sup> zu bauen, um die Einleitungswassermenge aus dem Kanalstauraum zu drosseln.

Durch das Rückhaltebecken sollen die Einleitungsbedingungen in den Kongeltbach erheblich verbessert werden. Die Einleitungswassermenge wird durch das Rückhaltebecken auf 500 l/s gedrosselt und stellt eine deutliche Entlastung des Gewässers dar.

Die Einleitung erfolgt über die bereits bestehende Entlastungsleitung des Kanalstauraumes, so dass wesentliche Inhalte der ursprünglich erteilten gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem Kanalstauraum Thomm durch diese Erlaubnisänderung nicht betroffen sind. Da es sich lediglich um eine Verringerung der Einleitungswassermenge handelt ist eine erneute Offenlegung nicht erforderlich.

Die Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 2 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder einer sonstigen wasserrechtlichen Entscheidung.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte. Die Abwassereinleitung entspricht auch den Anforderungen des § 7 a Abs. 1 WHG.

Soweit die Verbandsgemeinde als verantwortliche Körperschaft feststellt, dass vorhandene Einleitungen derartige Missstände hervorrufen, dass sie unter keinen Umständen noch hingenommen werden können, hat sie aus Gründen des Gewässerschutzes unverzüglich in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für Abhilfe zu sorgen.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die im Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes geboten.

Sie beruhen auf den §§ 4 WHG und 26 Abs. 2 LWG.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG sowie § 13 Abs. 1 LABwAG geregelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 S. 1, 13 Abs. 1 Nr. 1 und 17 LGebG in Verbindung mit Ziffer 11.1.1. des Besonderen Gebührenverzeichnisses.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden

Der Widerspruch ist bei der

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**  
*Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz*  
*Deworastraße 8, 54290 Trier*  
*bzw.*  
*Postfach 4020, 54230 Trier*

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.

(Winfried Wagner)

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2334)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 3050);
- Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632);
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (BGBl. I S. 29);
- Landespflegegesetz (LPfG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Allgemeine Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer –Rahmen-Abwasser-VwV– vom 08.09.1989 (GVBl. S. 518) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1996 (Bundesanzeiger vom 31.08.1996 Nr. 164 a)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Neufassung vom 09.02.1999 (BGBl. I S. 86) zuletzt geändert durch 4. VO zur Änderung der Abwasserverordnung vom 09.07.2001, BGBl. I Nr. 35 v. 18.07.01;
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 30.03.1990 (GVBl. S. 87), geändert durch VO vom 25.03.1994 (GVBl. S. 238), geändert durch VO vom 27.08.99 (GVBl. S. 211);
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455);
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -AbwAG- (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GVBl. S. 407);
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 31.03.1993 (GVBl. S. 171, 377), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.03.2000 (GVBl. S. 154);
- Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 441 ff), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.6.1999 (GVBl. S. 132ff)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung --BauStellV--) vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283 ff)